



Muster-Hygienekonzept

Vereinsname

für den Trainings und Sportbetrieb
der bayerischen Ringervereine

Vereins-Informationen

Verein:

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept

E-Mail

Telefonnummer

Adresse Sportstätte

Ort, Datum, Unterschrift

Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Muster-Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege - die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die zugehörigen Begründungen zu 14. BayIfSMV.

Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt aktuell nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.



Stand: 02. September 2021

Der Bayerische-Ringer-Verband e.V. möchte mit dem vorliegenden Muster-Hygienekonzept seinen Vereinen eine Hilfestellung bei der Erstellung eines Hygienekonzepts geben.

Dieses Muster-Hygienekonzept orientiert sich an der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) und den Handlungsempfehlungen der DOSB-Leitplanken. Zur besseren Abtrennung werden die nachfolgend genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte dazu werden unter Punkt 7 erläutert.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. Organisatorisches

- a. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird kontrolliert, bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- b. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Teilnehmern kommuniziert.
- c. Die teilnehmenden Personen (Trainer, Sportler, etc.) werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.
- d. Soweit gemäß Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.
- e. Veranstaltungen und Sportausübung im Innenbereich sind nach der 14. BayIfSMV wie folgt zulässig.

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung und Sportausübung vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Aus aufstellungstaktischen Gründen ist im Hinblick auf die Durchführung der Mannschaftskämpfe eine Ausnahmeregelung für den Kader der Gästemannschaft notwendig. Diese Regelung wird unter 6.1.g detailliert beschrieben.

Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen (Infektionsschutzkonzept muss vorab und unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden) darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Dazu ist von den getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund



Stand: 02. September 2021

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder BayMBL. 2021 Nr. 615 1. September 2021 Seite 3 von 9
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (ab der 5. Klasse Nachweis durch Schülerschein davor – allgemein Schulpflicht);
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - a. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - b. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - c. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- b. Maskenpflicht besteht immer sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann. Bei der aktiven Ausübung des Sports ist kein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Bis auf Weiteres (inzidenzabhängige Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde) ist die Verwendung eines medizinischen MNS zulässig.
- c. Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- d. Soweit keine spezielleren Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese uneingeschränkt genutzt werden.
- e. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten
- f. Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.



3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: vor Betreten der Sportanlage

- a. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten, das die Möglichkeit der Separierung vorsieht.
Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen möglichst vermeiden.
- b. Zusätzliche Auflagen für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
 - Es dürfen nur personalisierte Tickets verkauft werden – die Daten sind vier Wochen lang zu speichern.
 - Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.
 - Alkoholisierten Personen muss der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt werden.
- c. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, über die Tragepflicht eines MNS in geeigneter Weise zu informieren.

4. Testungen

Testabhängige Angebote können von den Besuchern/Gästen/Kunden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.



Organisation:

Die Sporttreibenden sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters (optionales Angebot) hingewiesen werden.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren. Eine Vor-Ort-Testung kann optional angeboten werden (Entscheidung des Veranstalters).

Kann der Sporttreibende keinen Testnachweis vorzeigen, kann vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote. Nachweis über Schülerschein (ab 5. Jahrgangsstufe – zuvor allg. Schulpflicht).

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests



Stand: 02. September 2021

(PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

In jedem Fall müssen alle Personen, die weder geimpft noch genesen sind oder unter eine der Ausnahmeregelungen fallen ein entspr. Dokument mitführen!

Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

5. Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs

- a) Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- b) Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- c) Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf der Matte.
- d) Jeder Sportler verwendet eine eigene Getränkeflasche
- e) Kein unnötiges Abklatschen und Umarmen
- f) Das verwendete Material ist auf das Nötigste zu beschränken.
- g) Trikots und auch Trainingsleibchen dürfen ausschließlich von einem Sportler pro Training/Wettkampf getragen und nicht getauscht werden. Nach dem Training (Wettkampf) werden die Trikots gewaschen.
- h) Nach dem Training (Wettkampf) werden die verwendeten Materialien und insbesondere die Mattenoberfläche/Mattendecke möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt. Während Mannschaftskämpfen sollen die Kontaktflächen der Matte, die verunreinigt wurden desinfiziert werden. Eine komplette Reinigung/Desinfektion ist zwischen den Kampfabschnitten vorzunehmen.
- i) Das Trainingsangebot ist so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Trainingsgruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.



6. Wettkampfbetrieb

6.1 Anreise der Sportler und Schiedsrichter zum Sportgelände

- a) Anreise der Sportler und Schiedsrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b) Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- c) Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft ist zu achten.
- d) In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung
- e) Mitgereiste Vereinsfunktionäre*innen müssen bei der Eingangskontrolle die GGG-Regelung nachweisen (bei maßgeb. Inzidenz am Veranstaltungsort über 35).
- f) Die Sportler der Gastmannschaft sollen zur Beibehaltung des taktischen Aufstellungsvorteils bis zu einem Kontingent von max. 15 Sportlern freien Zugang zur Veranstaltungsstätte erhalten. Ist die maßgeb. Inzidenz am Veranstaltungsort über 35 ist der Mannschaftsführer (Unterschriftsleistender auf der Wiegelliste) für die Einhaltung der GGG-Regelung für die Sportler seiner Mannschaft verantwortlich. Auf Anforderung der Heimmannschaft muss der Mannschaft dies vor Betreten der Sportstätte durch die Gastmannschaft per Unterschrift bestätigen. In jedem Falle sind die erforderlichen Nachweise und Dokumente für 3G für alle Sportler mitzuführen und ggf. nach dem Wiegen, auf Anforderung des verantwortlichen Hygienebeauftragten vorzulegen. Auf Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde kann eine Separierung der Gastmannschaft bis zur vollständigen Vorlage der 3G Nachweise erforderlich sein. (!!!Impfzertifikate sind nur anerkannt soweit diese für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind!!!)

6.2 Kabinen (Sportler & Schiedsrichter)

- a) Es wird empfohlen, zur Kabine angrenzende freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidekabinen zu nutzen.
- b) Umkleidekabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.
- c) In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.

6.3 Listenführung

- a) Nach Möglichkeit soll die Listenführung nur digital erfolgen.
- b) Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.

6.4 Weg zur Wettkampfstätte

- a) MNS benutzen

6.5 Aufwärmen

- a) Das Aufwärmen findet in räumlich getrennten Bereichen statt, in denen vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen (Zuschauern) gewährleistet ist.

6.6 Wiegen

- a) Das Wiegen soll, möglichst öffentlich erfolgen. (Information an Gastmannschaft und Kampfrichter)



- b) Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist von den Sportlern und den Kampfrichtern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6.7 Einlaufen der Sportler/Mannschaften

- a) Mit MNS
- b) Keine Escort-Kids
- c) Keine Maskottchen

6.8 Zonierung bei Mannschaftskämpfen

- a) Alle mitgereisten Funktionäre/Vereinsvertreter (max. 6 pro Gastmannschaft) haben sich während des Mannschaftskampfes in der zugewiesenen Zone der eigenen Mannschaft aufzuhalten.
- b) Ist bei Kämpfen die Kennzeichnung einer Zone nicht möglich, halten sich alle Betzur Mannschaft gehörigen Personen hinter der eigenen Ecke auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Mattenseite benutzen sollten.
- c) Im Wartebereich jedes Teams ist auf die Nutzung von MNS oder die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Es werden, wenn möglich unterstützende Markierungen angebracht.

6.9 Pausen

- a) In der Kampfpause verbleiben nach Möglichkeit alle Sportler, Kampfrichter und Betreuer in ihren Bereichen. Minimierung der Infektionsgefahr durch Beibehaltung der Separierung von Sportlern und Zuschauern.
- b) Falls kein Verbleib vor Ort möglich ist (Platzverhältnisse, Verpflegung, ...), muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen/Aufwämbereichen/Verpflegungsstationen geachtet werden (Mindestabstand beachten)

7. ZONIERUNG

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Matte“

- a) In Zone 1 Matte, inkl. Sicherheitszone) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Sportler*innen
 - Trainer*innen / Betreuer*innen
 - Funktionspersonal
 - Mitgereiste Vereinsvertreter*innen/-funktionäre*innen
 - Kampfrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Ggf. Medienvertreter
- b) Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- c) Für den Weg vom Umkleidebereich zur Zone 1 und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.



Stand: 02. September 2021

- d) Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- a) In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
- Sportler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionspersonal
 - Kampfrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- b) Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Vereinen/Trainingsgruppen vorgesehen.

Zone 3 „Publikumsbereich“

- a) Sicherstellung der Einhaltung der Maskenpflicht/Abstandsgebotes
- Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Zuschauern nicht gewährleistet werden kann ist MNS zu tragen
 - Kann der Mindestabstand zwischen den Zuschauern gewährleistet werden egal ob Steh- oder Sitzplätze, kann auf den zugewiesenen Plätzen auf den MNS verzichtet werden.
- b) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- c) Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- d) Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich. Die Parkplatzanzahl sollte beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.
- e) Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich sind.
- f) Es erfolgt möglichst eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.

Die nachfolgenden Hinweise unter Punkt 8 sind ausschließlich für Vereine relevant, die bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versicherte Sportler/Trainer beschäftigen. Ist dies nicht der Fall, so kann Punkt 8 im Konzept gestrichen werden:

8. Hinweis angestellte Sportler*innen und bezahlte Trainer*innen

- Der Verein (Vereinsname) ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.



Stand: 02. September 2021

- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben.
- Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
 - Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nasen-Schutz
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann

- Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
- Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
- Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind

- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.
- Es wird zudem auf die nachfolgenden Hinweise aus Ziffer 7 des Rahmenhygienekonzepts Sport hingewiesen:

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

9. LINKS

Bayerisches Innenministerium

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>



10. HINWEISE

Haftungshinweis

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Der Bayerische Landes-Sportverband äußert sich hierzu wie folgt:

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Quelle:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.